

Trivialpatente werden zum Phantom

Kommentar von Dr. Heiner Flocke, Vorstand patentverein.de e.V.

Trivialpatente bezeichnen Schutzrechte mit geringster Erfindungshöhe, also Patentanmeldungen und Erteilungen für Erfindungen, die eigentlich keine sind. Trivialpatente sind als Problem des Patentwesens inzwischen ein gängiger Begriff für die Internet-Enzyklopädie Wikipedia, für Patentämter und -Anwälte, für Patentgerichte, für die Politik und allgemein für Beteiligte und Beobachter des Patentwesens einschließlich der Medien. In das allgemeine Bekenntnis zur Patentqualität mischt sich die ablehnende Haltung gegenüber Trivialpatenten. Die politische Diskussion zur EU-weiten Einführung von Softwarepatenten wird beherrscht von der Angst um ein neues Terrain für Trivialpatente und eine daraus drohende missbräuchliche Patentpolitik. Zitate von Bundeskanzler Schröder, Bundesjustizministerin Zypries, dem BVMW, Bundesverband mittelständische Wirtschaft und Siemens-Vorstand H. von Pierer belegen das erkannte Problem der Trivialpatente. Der Zentralverband der Deutschen Elektroindustrie ZVEI greift das Thema Trivialpatente in einem Arbeitskreis auf. Aktionen der 1&1 Internet AG, der Open-Software-Foundation, des Heise Verlags, www.nosoftwarepatents.com und nicht zuletzt die Initiative mittelständischer Unternehmen www.patentverein.de verweisen auf die Missstände im Patentwesen.

Der Patentverein hatte triviale Technik-Patente in vier Kategorien eingeteilt und mit Beispielen belegt:

Patente *mit mangelnder Erfindungshöhe* relativ zum Stand der Technik;
Anwendungspatente, die nur die zweckentsprechende Applikation bekannter Produkte schützen; *Vervielfachungspatente*, die eine bekannte Technik oder bekannte Geräte mehrfach bereit stellen; verklausulierte *Verallgemeinerungen* der Hauptansprüche bis in den Stand der Technik.

Es gibt sie also, die Trivialpatente, nur benennen darf man sie nicht. Dies wurde jetzt dem Patentverein schmerzlich klar gemacht vom Landgericht München, dass einer Unterlassungsklage stattgegeben hat. Der Patentverein hatte u.a. Patente der Klägerin als trivial gelistet bzw. den Lesern seiner Homepage zur Abstimmung angeboten – nach Auffassung der Kammer einseitig zu viele Patente der Klägerin. Der Verein wollte sich in seinen idealistischen Zielen gegen aus seiner Sicht zweifelhafte Privatrechte, hier die Monopole aus Patenten wenden, nicht aber gegen Inhaber oder Erfinder. Dabei hatte er auch auf den evtl. Imageschaden für Anmelder aus Trivialpatenten hingewiesen und an Anmelder, Erfinder und Patentanwälte appelliert, zu Patentqualität im Sinne des Patentgesetzes zurückzufinden. Dieser Appell zur Patentqualität fand große Zustimmung bei vielen, aber eben nicht allen Unternehmen, und zumindest Gehör bei den prüfenden Patentämtern, bei den Hütern des Wettbewerbs, dem Kartellamt und den Wirtschaftsministerien. Die Nennung von Beispielen sollte wachrütteln. Man wollte mit der Kritik am individuellen Privatrecht die Schwächen des Patentwesens aufzeigen, dabei Anmelder und Beteiligte zur Patenhygiene auffordern, nicht aber einzelne Firmen verunglimpfen.

Das Urteil wirft Fragen auf, wie bei der Kritik an durchaus legal erworbenen Privatrechten mit der Meinungsfreiheit umzugehen ist. Darf eine Bürgerinitiative zur artgerechten Tierhaltung nicht auch zugelassene Viehtransporte anprangern? Darf ein Architektenverein zur Verschönerung der Innenstädte konkrete Bauten trotz Baugenehmigung als Betonklötze bezeichnen? Darf man die legalen Steuerprivilegien

von Bundesligaspielern für Sonntagsspiele als „Abzocke“ bezeichnen ? Darf die Gesellschaft für deutsche Sprache als Verein "verbale Leitfossilien" eines Jahres listen und Hartz IV kürten. Sicher gibt es Grenzen zur Beleidigung, die aber von einer verliehenen „silbernen Zitrone“ oder durch den gebräuchlichen Titel „Trivialpatent“ nicht überschritten sein sollten. Es stellt sich also die generelle Frage, ob die legalen Geschäftsgebaren, z.B. auch oder insbesondere von Marktführern nicht konkret kritisiert werden dürfen, z.B. von Medien, Bürgerinitiativen, Vereinen oder Privatleuten, evtl. sogar von Wettbewerbern. Sind kritische Meinungsäußerungen nicht auch der Preis für wirtschaftliche Monopole oder Machtpositionen wie etwa von Microsoft ?

Ein Anmelder, der eine Erfindung beschreibt und von einer Behörde patentiert bekommt, hat legal ein gültiges Privatrecht erhalten. Er wurde zudem jahrelang durch Politik und öffentliche Meinung zu mehr Patentaktivität aufgefordert im Kontext, die Zahl der Patente spiegele die Innovationskraft. Manchmal wird mit dieser Rückendeckung das Patentwesen aber als reines Wettbewerbsmittel und nützliche Drohkulisse entdeckt und dabei die Schwächen des Systems (aus)genutzt. Das ist letztlich nicht im Sinne des Patentgesetzes und das Patentwesen droht ad absurdum geführt zu werden. Das Urteil schützt zunächst einmal Anmelder und Erfinder vor Kritik. Kritiker, die sich auf Meinungsfreiheit berufen, müssen sich über ihre wettbewerbsrechtliche Position klar werden, die im Zweifelsfall immer gegeben oder konstruierbar ist. Kritisierte Anmelder unterstreichen auch außerhalb des Klagewegs ihre Machtposition und streichen der kritischen Fachpresse Anzeigenetats oder drohen den Verbänden mit Austritt. Wer in seinem Eintreten gegen Trivialpatente Beispiele nennt, muss mit Strafe rechnen aus einem Urteil wie gegen den Patentverein. Trivialpatente werden damit zum Phantom.

Das Urteil zeigt aber auch, wo der Hebel anzusetzen ist: wenn nicht beim Erfinder und Anmelder, die sich aus welchen Motiven auch immer um ein Schutzrecht bemühen, dann eindeutig bei den Instanzen, die die Gesetze machen, auslegen, die Einhaltung bewachen und in diesem Falle die Patentanmeldungen prüfen. Zu prüfen sind die Chancen von Klagen gegen das Patentamt aus seinen Prüfungsverpflichtungen, gegen missbräuchliche Patentpolitik aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) und gegen den Gesetzgeber aus der Aufsichtspflicht bezüglich das Patentgesetzes. Patente sind kein Grundrecht. Sie wurden in Industrienationen eingeführt zum Nutzen der Wirtschaft, und wenn sie diesem Nutzen nicht dienen, sind sie oder die Exekutiven in Frage zu stellen.